

II- 2631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Juni 1973

No. 1308/J

A n f r a g e

der Abg. Regensburger, Dr. Ermacora, HÜBER
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Dienstpostenbesetzung nach parteipolitischen
Gesichtspunkten

Die Anfragebeantwortung vom 17.5.1973 (1154/AB zu 1160/J) des Bundesministers für Inneres enthält eine Reihe von offenkundigen Unrichtigkeiten und kann daher in der vorliegenden Form nicht hingenommen werden.

Der Bundesminister behauptet in der zitierten Anfragebeantwortung, daß der betreffende Gendarmeriebeamte bereits zum 1.1.1973 die Voraussetzungen zur Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor erfüllte. Sowohl das Landesgendarmeriekommando als auch die Personalvertretung haben aber diese Auffassung des Bundesministers schriftlich widerlegt. Der Betreffende hatte weder zum genannten Zeitpunkt noch am 1.6.1973 eine nach der Dienststufe 2 bewertete Funktion als "Gendarmeriekontrollinspektor-Posten" (Dienststufe 2/3) inne. Somit verbrachte der betreffende Gendarmeriebeamte auch ein halbes Jahr nach seiner Ernennung die erforderlichen Voraussetzungen noch nicht. Das geht auch aus einem Erlaß des Gendarmeriezentralkommandos hervor, in dem das Landesgendarmeriekommando für Tirol angewiesen wird, dem betreffenden Gendarmeriebeamten sofort eine im Sinne des Dienstpostenbewertungskataloges für die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufe 2/3) nach der Dienststufe 2 bewertete Funktion der technischen Abteilung (TA) zusätzlich zuzuweisen. Da dieser Erlaß vom 25.4.1973 datiert, beweist somit das Bundesministerium für Inneres selbst, daß der betreffende Gendarmeriebeamte ohne die notwendigen Voraussetzungen zu besitzen am 1.1.1973 zum Kontrollinspektor ernannt wurde.

Der Dienststellenausschuß bei der technischen und Verkehrsabteilung hatte es in seiner Sitzung vom 25.5.1973 auch abgelehnt, sich für die nachträgliche Zuweisung einer entsprechenden Funktion, die die Voraussetzung zur Ernennung zum Kontrollinspektor wäre, auszu sprechen, weil sich die Mitglieder des Dienststellenausschusses weigerten, eine politisch vollzogene Tatsache durch einen nachträglichen Beschuß gut zu heißen.

Aus den dargelegten Gründen wurde bei der Ernennung des genannten Gendarmeriebeamten zum Gendarmeriekontrollinspektor nicht nach den gleichen Grundsätzen vorgegangen wie seinerzeit in Eisenstadt.

Daher ist die Antwort des Bundesministers auch in diesem Punkt falsch.

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen daher vom ressortzuständigen Bundesminister eine volle und den Tatsachen entsprechende Information in der Angelegenheit, da sonst der Eindruck entstünde, daß im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfragebeantwortung der Ressortminister wissentlich oder unwissentlich die anfragenden Abgeordneten falsch unterrichtet habe. Sie stellen daher folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wie lautet der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Z1.54.606/5-14/73 vom 25.4.1973?
- 2.) Wieso konnte in der Anfragebeantwortung (1154/AB zu 1160/J) behauptet werden, daß der betreffende Gendarmeriebeamte die Voraussetzungen zur Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor erfüllte, obwohl die Aktenlage klar das Gegenteil dokumentiert?
- 3.) Wieso konnte in der Anfragebeantwortung behauptet werden, daß bei der Besetzung des Dienstpostens bei der technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Tirol nach den gleichen Grundsätzen wie seinerzeit in Eisenstadt vorgegangen wurde, obwohl aus der Aktenlage ein ganz anderes Bild zutage tritt?